

„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“

Die Feststellung wird ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Bad Bergzabern, Landau-Land und Annweiler bekannt gemacht.

Flurbereinigungsverfahren Gleiszellen-Gleishorbach III

Az.: 41156-HA6.2

**- Feststellung der UVP-Pflicht –
gemäß UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Flurbereinigungsverfahren Gleiszellen-Gleishorbach III ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370), Berichtigung vom 12. April 2018 (BGBl. I S. 472), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 03.07.2018 erfolgt, die Unterlagen sind am 30.05.2018 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst 20 ha. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, Rekultivierung von landwirtschaftlichen Wegen, Mauerbau) beträgt rd. 0,9 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 0,46 ha (Baum- und Strauchpflanzungen, Anlage von Lesesteinanlagen/Gabionen, Habitataufwertung zum Artenschutz), sonstige Maßnahmen (Wegeangleichungen und Planierungen, z.T. mit Gehölzbeseitigung) umfassen rd. 1,3 ha (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).

4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch die Neuanlage von unbefestigten Wirtschaftswegen (ca. 1800 lfdm), Geländeangleichungen / Planierungen, z.T. mit Gehölzbeseitigung (ca. 1,3 ha), den Bau einer Gabionenmauer (ca. 15 lfdm), sowie der Rekultivierung von Graswegen und Gewannestößen (ca. 0,8 ha) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Entsiegelung durch Rekultivierung einer Straßenzufahrt (ca. 30 lfdm.), Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen, Habitataufwertung zum Artenschutz (rd. 0,46 ha) sowie Pflanzung von Solitärbäumen) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)
6. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzgüter betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG). Negative Auswirkungen auf benachbarte Schutzgüter können ausgeschlossen werden.
7. Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 01.08.2018

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier**